

Satzung über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen und für die Gleichstellungsbeauftragte in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 06.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Samtgemeinderatsmitglied und als Mitglied von Ausschüssen für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die laufenden Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Seine Aufwandsentschädigung darf dann insgesamt nicht höher sein, als die des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Samtgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €. Außerdem wird für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung gezahlt. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.
- (2) Für die Samtgemeinderatsmitglieder, die die Sitzungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege erhalten, erhöht sich die im Absatz 1 genannte monatliche Aufwandsentschädigung um 3,00 € auf 18,00 €.

- (3) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld treten neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.
- (4) Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Samtgemeinderatsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertreter für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|------------------------|---------|
| a) an den 1. Vertreter | 70,00 € |
| b) an den 2. Vertreter | 35,00 € |
- (2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die oben genannten Personen um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.

§ 5

Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Neben dem Sitzungsgeld und der Aufwandsentschädigung haben Samtgemeinderatsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Ersatz wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden je Tag, festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Samtgemeinderatsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist
- (5) Samtgemeinderatsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (6) Der Pauschalstundensatz nach den Absätzen 4 und 5 wird auf 12,50 € für höchstens 8 Stunden täglich festgesetzt.
- (7) Arbeitnehmer erhalten Verdienstausschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 6

Fahrkosten und Reisekosten

- (1) Bei einer auf Anordnung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines sonstigen Ausschusses der Samtgemeinde von einem Samtgemeinderatsmitglied durchgeführten Dienstreise erhält dieser seine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Für die Teilnahme an Samtgemeinderats- und Ausschusssitzungen werden Fahrkosten in Höhe von 0,30 € je km bei Benutzung eines eigenen Personenkraftwagens erstattet.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180,00 €. Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 8,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen abgegolten. Für Dienstfahrten innerhalb des Samtgemeindebereiches wird pauschal eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- (3) Für Dienstfahrten außerhalb des Samtgemeindebereiches mit Genehmigung oder auf Anweisung der Samtgemeinde Lengerich, werden die Reisekosten auf Antrag nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 8
Fraktions-/Gruppenzuschuss

- (1) Die Fraktionen/Gruppen im Samtgemeinderat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats- und Fraktionsarbeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 3 € je Mitglied.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und die Mitglieder von Ausschüssen in der Samtgemeinde Lengerich vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2008, außer Kraft.

Lengerich, den 06.09.2012


Lühn

(Samtgemeindebürgermeister)

